

Kindergartenordnung

Waldkindergarten Biberach e.V.- Die Waldbiber



Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

1. Trägerschaft

Träger des Waldkindergartens ist der eingetragene Verein Waldkindergarten Biberach e.V. - Die Waldbiber. Der Waldkindergarten Biberach e.V. - Die Waldbiber wurde durch den Gemeinderatsentscheid vom 26.07.2018 einstimmig in die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Biberach aufgenommen. Die Kindergarteneltern bzw. Sorgeberechtigten sind Mitglieder des Vereins.

2. Die Ziele des Waldkindergartens

Der Waldkindergarten richtet sich nach den Zielen des württembergischen Kindergartengesetzes sowie des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und führt zur Schulfähigkeit. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Darüber hinaus bietet er den Wald- und Naturraum als Lebensraum und damit faszinierende pädagogische Möglichkeiten. Durch eine ganzheitliche Beziehung zur Natur finden Körper, Geist und Seele dort einen reichen Nährboden voller Anregungen. Es findet eine Kind- und situationsorientierte, ganzheitliche und individuelle Begleitung, Förderung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt.

Unser Ziel ist es, Kinder zu einem behutsamen, verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt hinzuführen.

Der Waldkindergarten will:

- Kinder bei der Entwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit fördern und leiten,
- Kinder beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühles unterstützen,
- Kindern helfen, die Fähigkeiten zu erlernen und zu erweitern, die sie brauchen, um in unsere Welt hineinzuwachsen,
- Kindern helfen, selbstständig und verantwortungsvoll in dieser Welt leben zu können,
- Kindern eine individuelle Entwicklung ihrer Fähigkeiten ermöglichen,
- Kinder begleiten und zu einer christlichen Grundhaltung hinführen, die Achtung vor Mensch und Umwelt beinhaltet.

3. Die Aufnahme

In den Waldkindergarten werden Kinder aus Biberach (und den zugehörigen Teilorten) im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder aus umliegenden Gemeinden können aufgenommen werden, sofern dadurch keine Kinder aus Biberach und dessen Teilgemeinden auf die Warteliste gesetzt werden müssen.

Die Platzvergabe richtet sich nach den Aufnahmekriterien der Stadt Biberach.

(Siehe Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Biberach an der Riß)

4. Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben und ist jeweils im Voraus bis zum fünften jeden Monats durch Überweisung/ Dauerauftrag/ Einzugsermächtigung zu begleichen.

Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen; d.h. auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten des Kindergartens weiterlaufen.

Die Höhe des Beitrages entspricht der Benutzungsgebühr der Stadt Biberach. Auf Beschluss des Trägers kann ggf. ein monatlicher Waldbetrag erhoben werden.

5. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Personals kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung ein Elternteil die Vertretung der verhinderten/ erkrankten Person übernehmen. Bei regelmäßig stattfindenden Elternabenden informieren die Erzieherinnen über die Arbeit im Waldkindergarten und es besteht die Möglichkeit, Fragen zu klären bzw. in der Gruppe zu diskutieren. Außerdem findet pro Kindergartenjahr ein Elterngespräch statt, in dem die Entwicklung des Kindes im Vordergrund steht.

6. Elternversammlung

Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens beteiligt.

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergartens und den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

7. Elternmitarbeit

Da der Träger des Waldkindergartens der Verein Waldkindergarten Biberach e.V.- Die Waldbiber ist, sind wir auf Zusammenarbeit und Engagement auch von Seiten der Eltern angewiesen. Es gibt deshalb rotierende Aufgaben für die Eltern, um aktiv im Kindergarten mitzuhelfen, z.B. Mitbringen von Wasser, Vereinsaktivitäten mit verschiedenen Aufgabengebieten (z. B. Mithilfe bei Festen, Veranstaltungen, Bastelaktivitäten, etc.). Darüber hinaus ist eine Mitarbeit in den Vereinsgremien bzw. die Übernahme eines Amtes innerhalb der Vorstandschaft wünschenswert. Nach dem Motto „Die Eltern sind die Experten für ihr Kind“ ist es dem Kindergarten team sehr wichtig, Eltern in die Erziehungsarbeit mit einzubeziehen. Durch Vorträge, Themenbesprechungen, etc. wollen wir gemeinsame Ziele entwickeln und umsetzen.

Die genaue Anzahl der Pflichtarbeitsstunden ist in der Vereinsordnung geregelt.

8. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Jahresfesten, Arbeitseinsätzen, Märkten, etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Für Verlust oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

9. Sicherheit:

Grundsicherung:

Um die Betriebserlaubnis für den Waldkindergarten zu erhalten, müssen Gefahrenstellen im Wald beseitigt werden. So wird z.B. einmal jährlich eine Inspektion mit dem Förster durchgeführt und gegebenenfalls Bruchholz ausgeschnitten bzw. gefährliche Bäume gefällt.

Erste Hilfe:

Unsere ErzieherInnen sind in der Ersten Hilfe geschult und führen bei Streifzügen/ Wanderungen im Wald die Erste-Hilfe-Ausrüstung und ein Mobiltelefon mit sich.

Hygiene:

Frisches Wasser und ein Waschbecken sind im Waldkindergartenwagen vorhanden. Bei Ausflügen werden Wasserkanister, Seife und Handtücher mitgeführt.

Zecken:

Die Waldkindergartenkinder tragen lange, helle Kleidung und müssen nach dem Waldkindergarten tag Zuhause auf Zecken untersucht werden.

Insektenstiche oder -bisse:

Vorbeugung kann hier ein Verzicht auf süße Nahrungsmittel und immer verschlossene Trinkflaschen sein. Auch natürliche Schutzmittel (Repellents) können angewendet werden.

Kletterbäume:

Eine mögliche Auswahl wird vom Förster getroffen, die maximale Kletterhöhe ist hier wie bei Spielplatzgeräten 3 Meter. Im Wald ist ein natürlicher Fallschutz bzw. durch Rindenmulch gegeben.

Verhaltensregeln für die Kinder (nicht abschließend):

- Die Kinder müssen immer in Sicht- und Hörweite bleiben
- Es dürfen keine Waldfrüchte in den Mund gesteckt oder gegessen werden
- Absolutes Verbot zahme Wildtiere, Kot und Kadaver anzufassen
- Nur vom Förster geprüfte Kletterbäume dürfen beklettert werden
- Festes Schuhwerk und wald-geeignete Bekleidung

Da es trotz größter Sorgfalt in jedem Umfeld zu Unfällen kommen kann, ist unser Waldkindergarten durch die gute Verkehrsanbindung für Krankenwagen problemlos in kürzester Zeit zu erreichen.

10. Versicherung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten,
- während aller Ausflüge des Kindergartens, sofern diese während der Öffnungszeiten stattfinden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

Damit auch die Eltern bei Aktivitäten des Vereins (Festen, etc.) Versicherungsschutz genießen, ist eine Mitgliedschaft im Verein unbedingt erforderlich. Diese Vereinsmitgliedschaft muss mindestens für die Dauer des Besuchs des Waldkindergartens aufrechterhalten werden.

11. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten

Die im Vertrag aufgeführten Sorgeberechtigten können diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Schriftform kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen bestehen bis zum vertragsgerechten Ablauf weiter. Eine Abmeldung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor Beginn der Schule) wird für den 12. Monat (August) keine Gebühr erhoben.

12. Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Kindergarten

Der Kindergarten kann diesen Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen.

Mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Schriftform, insbesondere wenn:

- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den Kindergarten nicht mehr gewährleistet werden kann,
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Kindergartens eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- die Pflichten der Sorgeberechtigten aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden,
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens des Kindergartens gegeben ist,
- die Sorgeberechtigten eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kindergartenplatzes hat.

13. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

14. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag - Freitag von **8 Uhr - 14 Uhr** geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann erfolgen, falls dafür wichtige Gründe vorliegen oder dies von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Jedoch sollte die Besuchsdauer individuell und bedürfnisorientiert erfolgen. Gerade im ersten Kindergartenjahr kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass ein dreijähriges Kind die vollen 30 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen kann. Dies muss vor Betreuungsbeginn unbedingt beachtet und eingeplant werden. Ebenso verhält es sich bei der Eingewöhnungsphase, die individuell und bedürfnisorientiert erfolgt. Hierfür kann ein Zeitraum von zwei bis hin zu sechs Wochen angesehen werden.

Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollten vom Beginn bis zum Ende der Kernöffnungszeit (9.00 – 12.30 Uhr) anwesend sein.

15. Treffpunkt

Die Kinder werden den pädagogischen Fachkräften während der Bringzeiten von 8 bis 8.15 Uhr am Parkplatz übergeben und dort um 12.30 Uhr und 14.00 Uhr auch wieder abgeholt. Werden Kinder nach 8.15 Uhr gebracht müssen diese zum Kindergartenwagen/platz gebracht werden und einem/r anwesenden Erzieher/in übergeben werden. Um den Kindergartenbetrieb nicht zu stören und auch, weil sich die Gruppe an unterschiedlichen Plätzen in der Umgebung aufhält ist ein pünktliches Erscheinen bis spätestens 9.00 Uhr einzuhalten.

16. Schließzeiten, Ferienordnung

Der Kindergarten hat ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt bzw. als Aushang bekannt gegeben. Die jährlichen Schließzeiten belaufen sich auf 30 Schließtage und zusätzlichen 2 Planungstagen. Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen.

Um Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, nimmt unser Team an Fortbildungen teil. Dadurch können zusätzliche Schließtage erforderlich werden.

17. Abmelden der Kinder

Die Eltern sind dazu verpflichtet ihre Kinder beim Kinderteam abzumelden, wenn ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen kann. Dies kann mündlich, telefonisch (auch Mobilbox), Whatsapp oder per SMS erfolgen. Die An- oder Abmeldung zur 2. Pädagogischen Mahlzeit muss bis 8.00 Uhr erfolgen, jedoch gerne schon monatsweise über die aushängende Liste.

18. Erkrankungen

Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten:

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, müssen umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Betreuungszeit:

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch den Kindergarten informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

Übertragbare Krankheiten:

Treten im Kindergarten übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird der Kindergarten die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen.

19. Waldkindergartenwagen

Der Waldkindergartenwagen wird regelmäßig als Aufenthaltsort, z.B. zum Vespere, genutzt. Darüber hinaus dient der Wagen als Aufenthaltsmöglichkeit bei extrem schlechter Witterung, bei plötzlichem Wetterumschwung oder zum gelegentlichen Aufwärmen an kalten Tagen. Für Vorschulaktivitäten wird der Bauwagen ebenfalls genutzt.

20. Notunterkunft

Betreuungsräume der Lebenshilfe Biberach e.V. Offene Hilfen; Ziegelhausstraße 36, 88400 Biberach an der Riß

Notfallplan bei Unwetterwarnung:

Sollten wichtige Gründe einen Aufenthalt auf dem Waldkindergarten Gelände nicht zulassen, werden die Sorgeberechtigten per Whatsappgruppe informiert. Treffen in der Notunterkunft ist ab 8 Uhr. Die Kinder können an diesem Tag Bücher, Spiele oder Spielsachen mitbringen. Abholzeit ab 12.30Uhr.

21. Bollerwagen

Falls die Gruppe das Gebiet um den Waldkindergartenwagen für längere Zeit verlässt, führen die ErzieherInnen einen Bollerwagen für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Spaten, ein Mobiltelefon sowie Spielmaterialien für die Kinder deponiert sind. Ebenso wird ein Wasserbehälter mit Wasser und Seife zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgenommen.

22. Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen!

Die gemeinsamen Mahlzeiten, welche die Kinder in ihrem Rucksack mitbringen, sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten enthalten, da Insekten angezogen werden können. Bitte den Müll wieder mit nach Hause nehmen!

23. Besondere Gefahren

siehe Überlassungsvertrag des Forstamtes

24. Toilette

Haben die Kinder während eines Spazierganges im Wald Stuhlgang zu verrichten, so wird dieser anschließend vergraben. Ansonsten steht ihnen ein ausgewiesener Toilettenplatz im unserem Wald zur Verfügung, oder die Möglichkeit die Trockenkomposttoilette auf dem Kindergartenplatz zu benutzen.

25. Kleidung/Jahreszeit

Gemäß dem Grundsatz „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Arme und Beine sollten sommers wie winters zum Schutz vor Verletzungen und zur Vermeidung von Zeckenbissen bedeckt sein. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

(Siehe Ausrüstungsliste Waldkindergarten)

26. Erreichbarkeit

Nummer des Mobiltelefons: 0151 26096571

Das Kindergartenhandy ist während der Betreuungszeiten eingeschaltet. Es dient den pädagogischen Fachkräften hauptsächlich für Notfälle.

Zuletzt aktualisiert: Mai 2022